

STATUTEN

des Vereins „Freunde des Werks von Kurt Hediger“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Freunde des Werks von Kurt Hediger“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach AG.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Verbreitung des künstlerischen Gesamtwerks des Kunstmalers Kurt Hediger für die Allgemeinheit.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4

Natürliche und juristische Personen, welche Zweck und Ziel des Vereins anerkennen, können als Einzelmitglied, Paarmitglied oder juristische Person Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Beitrittsgesuchs an den Vorstand und / oder Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens nach Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz einmaliger Mahnung sowie beim Tod bei natürlichen Personen bzw. bei deren Auflösung bei juristischen Personen.

Mitglieder, welche dem Vereinszweck schaden, können schriftlich vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages und auf das Vereinsvermögen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf die Vereinsversammlung entscheidet.

Art. 6

Gönner und Sponsoren können den Verein unterstützen, ohne dadurch die Mitgliedschaft zu erwerben.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8

Die Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die Vereinsversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus angekündigt werden. Gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder innert eines Monats einzuberufen. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 9

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Festsetzung des Tätigkeitsbereichs
- Genehmigung des Budgets und des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Behandlung von Ausschlussrekursen

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus Präsident, Kassier und Aktuar sowie Beisitzern. Er wird durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und besorgt alle nicht der Vereinsversammlung zugewiesenen Geschäfte, insbesondere verfügt er über das an der Vereinsversammlung genehmigte Budget. Der Vorstand legt die Zeichnungsbefugnis fest. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11

Zwei Revisoren prüfen die Vereinsbuchhaltung und den Jahresabschluss. Sie werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie statten der ordentlichen Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht ab.

Finanzen und Verbindlichkeiten

Art. 12

Der Verein schöpft seine finanziellen Mittel namentlich aus

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Verkauf von Kunstwerken
- dem Erlös aus Veranstaltungen
- den Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 13

Sollte der Verein wegen zu geringer Mitgliederzahl oder aus andern Gründen seinen Zweck nicht mehr erfüllen, so hat die Vereinsversammlung über die Auflösung zu beschliessen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins kann dessen Vermögen zur Unterstützung von Künstlern verwendet werden, welche im Alter Not leiden und/oder geht an eine wohltätige steuerbefreite Institution.

Art. 14

Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet.
Bezahlte Funktionen sind im Budget auszuweisen.

Gerichtsstand

Art. 15

Als Gerichtsstand wird Reinach festgelegt.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Rothrist, 27. Oktober 2018

Der Präsident:

Das Vorstandsmitglied:

Martin Heiz

Erika Gloor